

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 22

649

29. Oktober 2013

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Erlass des Oberkirchenrats über die Neufassung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	649	
<i>Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg)</i>	652	
<i>Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von staatlich ausgebildeten</i>		
		<i>Lehrerinnen und Lehrern, Theologinnen und Theologen und von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Landesdienst</i>
		653
		<i>Vereinbarung über die Auflösung der Evangelischen Militärkirchengemeinde Sigmaringen</i>
		654
		<i>Dienstnachrichten</i>
		655

Erlass des Oberkirchenrats über die Neufassung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 24. September 2013 AZ 55.20 Nr. 135

Die Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15. Januar 2008 (Abl. 63 S. 11) wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung für das Evangelische Männernetzwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Männernetzwerkordnung - MnWO)

vom 24. September 2013

Präambel

Im Evangelischen Männernetzwerk arbeiten Hauptamtliche im Auftrag der Evangelischen Landeskirche mit Ehrenamtlichen als Laieninitiative kooperativ an der Umsetzung des gemeinsamen Leitbildes zusammen. Die hauptamtlich in der Männerarbeit Tätigen arbeiten in der landeskirchlichen Fachstelle Männerarbeit, die von der Landeskirche verantwortet wird. Zusätzlich sind sie, ebenso wie die Ehrenamtlichen,

tätig im Fachbeirat und beim Netzwerktag sowie in Fachausschüssen und Projektgruppen.

Das Leitbild des Evangelischen Männernetzwerkes ist eine Kirche und Gesellschaft, in der Männer sich bewusst Raum zur Entfaltung ihres persönlichen Lebens und Glaubens nehmen. Dieses Leitbild wird kontinuierlich weiterentwickelt, wie z.B. in dem Arbeitspapier vom Landesarbeitskreis des Evangelischen Männerwerks, das am 12. März 2012 beschlossen wurde.

§ 1 Aufgaben

(1) Das Evangelische Männernetzwerk beteiligt sich nachhaltig und aktiv an der Gestaltung der Männerarbeit in der Evangelischen Landeskirche und gibt Männern in jeder Lebensphase im Sinne ihres Leitbildes konkrete Angebote und Impulse.

(2) Das Evangelische Männernetzwerk nimmt seinen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbständig und in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat wahr. Dies geschieht in gemeinde-, verbands- und zielgruppenbezogenen Kontexten und in Zusammenarbeit mit den Werken der Evangelischen Landeskirche.

(3) Das Evangelische Männernetzwerk bildet und pflegt ein aktives und interaktives Netzwerk Ehren-

amtlicher und Hauptamtlicher, die sich an der Arbeit mit Männern und dem spezifischen Blick auf Männerwirklichkeit auf kirchlicher Landes-, Bezirks-, oder Gemeindeebene beteiligen.

(4) Das Evangelische Männernetzwerk sucht in seinem Arbeitsfeld die ökumenische Zusammenarbeit und die Verbindung zu Gliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.).

(5) Das Evangelische Männernetzwerk strebt eine Vernetzung mit anderen Organisationen und Personen in Kirche und Gesellschaft an, die ähnliche oder ergänzende Themen bearbeiten oder Ziele verfolgen.

(6) Das Evangelische Männernetzwerk sucht den konstruktiv-kritischen Dialog mit Frauen.

§ 2

Haushaltsführung

Die Aufgaben des Evangelischen Männernetzwerkes werden finanziert durch die Evangelische Landeskirche Württemberg. Die Finanzmittel werden im Plan für die kirchliche Arbeit unter der Kostenstelle „Männernetzwerk“ bereitgestellt. Die Organe des Evangelischen Männernetzwerkes erstellen im gegenseitigen Benehmen einen Entwurf des Haushaltsplans für die Kostenstelle „Männernetzwerk“ und legen den Entwurf dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

§ 3

Organe

Organe des Evangelischen Männernetzwerkes sind

1. die landeskirchliche Fachstelle Männerarbeit (Fachstelle),
2. der Fachbeirat,
3. der Konvent der Bezirksmännerpfarrer.

§ 4

Landeskirchliche Fachstelle Männerarbeit

(1) Der landeskirchlichen Fachstelle Männerarbeit gehören an:

1. der Landesmännerpfarrer,
2. der Geschäftsführer und die hauptamtlich tätigen Referenten für Männerarbeit,
3. die für die Erfüllung der Aufgaben der landeskirchlichen Fachstelle Männerarbeit erforderlichen Mitarbeitenden.

(2) Der Landesmännerpfarrer leitet die Fachstelle Männerarbeit und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlich Mitarbeitenden. Wurde ein Geschäftsführer bestellt, obliegt ihm auch die Fachaufsicht über den Geschäftsführer, soweit sie ihm übertragen ist. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat und kann auf den Landesmännerpfarrer übertragen werden.

(3) Das Evangelische Männernetzwerk hat entweder eine eigene Verwaltung oder diese wird durch die gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen wahrgenommen. Der Oberkirchenrat kann eine verantwortliche Person als Geschäftsführer im Benehmen mit dem Fachbeirat bestimmen.

(4) Das Evangelische Männernetzwerk nimmt die zentralen Dienste der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit der Oberkirchenrat dies festlegt.

§ 5

Aufgaben der Fachstelle

(1) Die Fachstelle Männerarbeit arbeitet mit dem Evangelischen Männernetzwerk auf allen Ebenen zusammen. In der Fachstelle wird praktisches und theoretisches Wissen gesammelt, aufbereitet, erarbeitet, erprobt und zur Verfügung gestellt. Die Fachstelle ist damit für alle Bereiche der Landeskirche Servicestelle für den Themenbereich Männer und Kirche.

(2) Die Fachstelle Männerarbeit legt die Gesamtkonzeption der Männerarbeit fest und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der vom Fachbeirat erarbeiteten Leitlinien.

(3) Der Landesmännerpfarrer und der Geschäftsführer stellen im Rahmen der Finanzaufweisungen des Oberkirchenrats den Entwurf eines Haushaltsplans im Sinne von § 2 für das Männernetzwerk als Vorlage an den Fachbeirat auf.

(4) Die Fachstelle Männerarbeit erstattet dem Oberkirchenrat sowie dem Fachbeirat regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

§ 6

Fachbeirat

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

1. Vier hauptamtlich in der Landeskirche für Männerarbeit Tätige:
 - a. der Landesmännerpfarrer,
 - b. maximal zwei Referenten für Männerarbeit der landeskirchlichen Fachstelle für Männerarbeit, von denen einer der Geschäftsführer der Fachstelle ist,

- c. mindestens ein Vertreter aus den Reihen der Bezirksmännerpfarrer, der von diesen für eine Amtszeit von drei Jahren vorgeschlagen und vom Oberkirchenrat benannt wird.
2. Bis zu zehn ehrenamtlich im Männernetzwerk oder anderweitig in der Männerarbeit der Landeskirche aktiv Tätige, die der Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fachbeirates für eine Amtszeit von drei Jahren benennt. Die Fachausschüsse und Projektgruppen schlagen hierfür Kandidaten aus ihren Reihen vor. Die hauptamtlichen Mitglieder des Fachbeirates können weitere Kandidaten aus der Männerarbeit vorschlagen. Der Fachbeirat leitet einen abgestimmten Gesamtvorschlag dem OKR zur Benennung weiter.
3. Ein stimmberechtigter Vertreter des Oberkirchenrates.
4. Bei Aufgabenübertragung im Sinne von § 4 Absatz 3, kann ein Vertreter der gemeinsamen Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen beratend teilnehmen.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachbeirates müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Die übrigen Mitglieder müssen volljährig sein und einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehören.

(3) Der Fachbeirat kann bei Bedarf weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 7

Aufgaben des Fachbeirates

(1) Der Fachbeirat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren einen seiner ehrenamtlichen Mitglieder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt der Landesmännerpfarrer. Der Fachbeirat kann vor jeder Wahl eines Vorsitzenden beschließen, dass der Landesmännerpfarrer den ersten Vorsitz führt und das ehrenamtliche Mitglied den zweiten.

(2) Der Fachbeirat richtet den Netzwerktag des Evangelischen Männernetzwerkes aus und nimmt die Anregungen daraus auf. Der Netzwerktag ist das kreative Forum für Männerarbeit in der Evangelischen Landeskirche. Er dient dem Austausch über Männerarbeit, der Präsentation von Projekten und Themen sowie der Vernetzung der in der Männerarbeit Tätigen. Der Fachbeirat lädt hierzu offen ein und führt eine Teilnehmerliste. Über den Netzwerktag wird ein Bericht verfasst, der allen Interessierten zugänglich gemacht wird.

(3) Der Fachbeirat beauftragt Fachausschüsse und richtet zeitlich befristete Projektgruppen ein, bestimmt ihre Zusammensetzung und trifft auf Vorschlag der Fachausschüsse und Projektgruppen seine Entscheidungen.

(4) Der Fachbeirat wirkt am Entwurf eines Haushaltsplans im Sinne von § 2 mit und leitet den Entwurf zur Genehmigung weiter an den OKR. Er nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.

(5) Der Fachbeirat nimmt die Berichte der Fachstelle Männerarbeit und der Fachausschüsse entgegen. Er prüft die von der Fachstelle erstellte Gesamtkonzeption der Männerarbeit. Er berät und beschließt neue Maßnahmen.

(6) Der Fachbeirat benennt die Vertreter des Evangelischen Männernetzwerkes für andere Gremien.

(7) Sofern dem Evangelischen Männernetzwerk bei der Besetzung der Pfarrstelle des Landesmännerpfarrers die Rechte nach § 6 Absatz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz eingeräumt werden, werden diese durch den Fachbeirat wahrgenommen.

(8) Der Fachbeirat nimmt auch die ihm übertragenen weiteren Beteiligungsrechte bei der Besetzung der für das Männer-Netzwerk hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden wahr.

(9) Der Fachbeirat tagt mehrmals im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden geleitet, der in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung dazu einlädt. Alle Teilnehmenden können Tagesordnungspunkte einbringen.

(10) Beschlüsse des Fachbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(11) Über die Sitzungen des Fachbeirates wird ein Protokoll geführt, in dem das Ergebnis der Verhandlungen festgehalten wird. Es wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbeirates bekannt gemacht.

§ 8

Konvent der Bezirksmännerpfarrer

(1) Dem Konvent der Bezirksmännerpfarrer gehören an:

1. der Landesmännerpfarrer,
2. die Bezirksmännerpfarrer.

(2) Der Landesmännerpfarrer leitet den Konvent der Bezirksmännerpfarrer und lädt hierzu einmal jährlich zwei Wochen im Voraus schriftlich ein. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in dem das Ergebnis der Verhandlungen festgehalten wird. Es wird vom Landesmännerpfarrer unterzeichnet.

(3) Der Konvent der Bezirksmännerpfarrer arbeitet auf allen Ebenen mit den anderen Organen des Evangelischen Männernetzwerkes zusammen. Er wählt den Vertreter der Bezirksmännerpfarrer für den Fachbeirat in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Er empfängt den Bericht des Landesmännerpfarrers.

(4) Der Landesmännerpfarrer betreut und unterstützt die Arbeit der Bezirksmännerpfarrer und leitet die Weiterentwicklung der Männerarbeit in diesem Gremium. Die Bezirksmännerpfarrer sollen in den Kirchenbezirken Ansprechpartner und Multiplikatoren für Männerarbeit und Männerperspektiven sein. Sie sind zuständig für die Fortbildung im Bereich Männerarbeit in den Kirchenbezirken.

§ 9

Angliederung an einen Dachverband

Das Evangelische Männernetzwerk ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 10

Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbeirats.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

R u p p

Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. September 2013 AZ 64.72 Nr. 229

Gemäß § 97 Absatz 3 Schulgesetz wurde die Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst abgeschlossen, die nachstehend bekanntgemacht wird.

R u p p

Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg)

Gemäß § 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vereinbart das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft:

I

Für die Übernahme einer ordinierten Geistlichen oder eines ordinierten Geistlichen evangelischen Bekenntnisses oder eines römisch-katholischen Geistlichen, der die Priesterweihe empfangen hat, in den Landesdienst in den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Religion gelten folgende Grundsätze:

1. Vor der Übernahme in den Landesdienst muss erwiesen sein, dass die oder der Geistliche für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen, an denen sie oder er künftig eingesetzt werden soll, geeignet ist. Dies kann festgestellt werden, wenn die Person eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, in dieser Zeit im Rahmen ihres Dienstauftrags durchschnittlich mindestens vier Wochenstunden Religionsunterricht an entsprechenden Schulen erteilt hat und nicht zweifelhaft ist, dass sie einem vollen Unterrichtsauftrag gewachsen ist. Das Vikariat und die Zeiten des Pastoralkurses stellen eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit dar.

2. Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt ohne Altersgrenze durch Berufung in das Beamtenverhältnis nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts. Die Berufung erfolgt entweder in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Zeit, die nach Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen im Pfarrdienst zurückgelegt wurde, soll auf die Probezeit, auch auf die Mindestprobezeit, angerechnet werden.
3. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, so kann die oder der Geistliche ausnahmsweise auf seinen Wunsch vom Land als Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt werden.

II

Die Kirche ist bereit, Geistliche, die sich im Schuldienst nicht bewährt haben, in den Kirchendienst zurückzunehmen. Soweit sie Landesbeamte sind, wird ihnen die Kirche die Möglichkeit einräumen, freiwillig in den Kirchendienst zurückzukehren.

III

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst (§ 97 Abs. 3 SchulG) vom 25. Juli 1983, die für die württembergischen Landesteile zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und dem Kultusministerium abgeschlossen wurde und die gemäß Satz 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 8 Absatz 6 des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg auch für die badischen Landesteile gilt, außer Kraft.

Stuttgart, den 15. Mai 2013
Dr. Margret Rupp
Ministerialdirektorin

Freiburg, den 11. Juli 2013
Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Rottenburg, den 16. Juli 2013
Dr. Clemes Stroppel
Generalvikar

Karlsruhe, den 27. August 2013
Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 12. September 2013
Margit Rupp
Direktorin

Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von staatlich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, Theologinnen und Theologen und von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Landesdienst

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. September 2013 AZ 64.72 Nr. 229

Nachstehend wird die Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von staatlich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, Theologinnen und Theologen und von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Landesdienst bekannt gemacht.

R u p p

Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von staatlich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, Theologinnen und Theologen und von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Landesdienst

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vereinbart mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft:

I

Für die Übernahme einer staatlich ausgebildeten Lehrerin oder eines staatlich ausgebildeten Lehrers, einer Theologin oder eines Theologen oder einer graduierten Religionspädagogin oder eines graduierten Religionspädagogen in den höheren Schuldienst gelten folgende Grundsätze:

1. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Evangelische oder Katholische Religionslehre besitzt, wer ein theologisches Hochschulstudium an einer Hochschule im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a LBG mit der Wissenschaftlichen Theologieprüfung abgeschlossen sowie danach einen dem staatlichen Vorbereitungsdienst entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert und eine der Laufbahnprüfung entsprechende kirchliche Pädagogische Prüfung oder die Ausbildung zum Pastoralreferenten absolviert

und die Zweite Dienstprüfung als Pastoralreferent abgelegt hat, und eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, ausgeübt hat. Der Vorbereitungsdienst gemäß Satz 1 stellt eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit dar. Die der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit soll in der Regel für mindestens ein Jahr einen mindestens halben Unterrichtsauftrag an entsprechenden Schulen umfassen.

2. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Evangelische Religionslehre besitzt auch, wer als graduerter Religionspädagoge, der ein Master-Aufbaustudium abgeschlossen hat, eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, ausgeübt hat. Nummer 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt durch Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts. Die Zeit, die nach Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen in einer der Vorbildung entsprechenden Berufstätigkeit gemäß Nummer 1 oder 2 zurückgelegt wurde, soll auf die Probezeit angerechnet werden.
4. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, so kann die Person ausnahmsweise auf ihren Wunsch vom Land als Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt werden.

II

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Mai 2013
Dr. Margret Rupp
Ministerialdirektorin

Freiburg, den 11. Juli 2013
Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Rottenburg, den 16. Juli 2013
Dr. Clemes Stroppel
Generalvikar

Karlsruhe, den 27. August 2013
Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 12. September 2013
Margit Rupp
Direktorin

Vereinbarung über die Auflösung der Evangelischen Militärkirchengemeinde Sigmaringen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. September 2013 AZ 30 Sigmaringen
Nr. 145

Mit Wirkung vom 30. November 2013 wird die Evangelische Militärkirchengemeinde Sigmaringen aufgrund der am 26. Juli 2013/17. September 2013 abgeschlossenen Vereinbarung über die Auflösung der Evangelischen Militärkirchengemeinde Sigmaringen aufgelöst, die hiermit bekannt gemacht wird.

R u p p

Vereinbarung über die Auflösung der Evangelischen Militärkirchengemeinde Sigmaringen

zwischen dem

Militärbischof Dr. Martin Dutzmann,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin,

und der

Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
Gänsheidestr. 2-4, 70184 Stuttgart, dieser vertreten
durch Frau Direktorin Rupp

Präambel

Die Militärkirchengemeinde Sigmaringen wurde durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. Juni 1964 (Abl. 41 S. 111) errichtet.

§ 1 Auflösung der Evangelischen Militärkirchengemeinde Sigmaringen

(1) Die Evangelische Militärkirchengemeinde Sigmaringen wird gemäß Artikel 6 Absatz 3 Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Abl. EKD 1957, Nr. 162, Sonderheft) und § 3 Abs. 1 Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 4. April 1978 (Abl. 48 S. 125) mit Ablauf des 30. November 2013 aufgelöst.

(2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach den in der Landeskirche geltenden Regelungen.

**§ 2
Zusammenarbeit**

Soweit erforderlich werden die Vereinbarungspartner bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Militärkirchengemeinde stehen, zusammenarbeiten.

Für die Evangelische Militärkirchengemeinde
Militärbischof Dr. Martin Dutzmann

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg
Direktorin Margit Rupp

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2013

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2013

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013

[Redacted text block]

